

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Medikamenten- und Drogenrückstände im Abwasser - Umweltkosten, Gesundheitsrisiken und Versorgungssicherheit in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 10.06.2025 - Drs. 19/7401, an die Staatskanzlei übersandt am 11.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Inkrafttreten der EU-Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser zum 1. Januar 2025 wurde ein neuer Rahmen für die Abwasserbeseitigung geschaffen. Ein Element dieser Reform ist der verpflichtende Einbau einer vierten Reinigungsstufe in kommunalen Kläranlagen zur Entfernung sogenannter Mikroschadstoffe, darunter pharmazeutische Wirkstoffe wie Diclofenac, Carbamazepin oder Metoprolol.¹ Die Finanzierung soll dabei zu mindestens 80 % von den Verursachern - insbesondere der Pharma- und Kosmetikindustrie - getragen werden.²

Unabhängig von der Umweltbelastung durch Arzneimittelrückstände zeigen europaweite Studien auch eine messbare Belastung des Abwassers mit Rückständen illegaler Drogen.³ Das Netzwerk SCORE (Sewage analysis CORE group Europe) erfasst regelmäßig die Verbreitung von Substanzen wie Kokain, THC, Amphetamin oder MDMA in städtischen Abwässern. In Niedersachsen wird ein derartiges Monitoring bislang nicht systematisch betrieben.⁴

Vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen Anforderungen auf europäischer Ebene, der bekannten Umwelt- und Gesundheitsgefahren sowie drohender Kostenexplosionen im kommunalen Bereich stellt sich die Frage, inwiefern Niedersachsen die Umsetzung vorbereitet - und wie es um das Monitoring solcher Rückstände bestellt ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser betraf das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von Abwasser aus bestimmten Industriebranchen. Ziel dieser Richtlinie war es, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen durch Einleitungen in die Gewässer zu schützen.

Die überarbeitete Richtlinie soll weiterhin dasselbe Ziel verfolgen und gleichzeitig im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen schützen.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L3019>

² https://environment.ec.europa.eu/news/new-rules-urban-wastewater-management-set-enter-force-2024-12-20_en

³ https://www.euda.europa.eu/publications/html/pods/waste-water-analysis_en

⁴ Drs. 19/4175

Ein wesentlicher Baustein der neuen Kommunalabwasserrichtlinie ist die Ausrüstung der kommunalen Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen:

- Arzneimittel,
- Röntgenkontrastmittel,
- Biozide und Pflanzenschutzmittel,
- Industrie- und Haushaltschemikalien,
- Körperpflege- und Waschmittel.

Zudem soll mit der neuen Richtlinie das Verursacherprinzip umgesetzt werden.

Weiterhin ist in der neuen Richtlinie die Einführung der Überwachung des kommunalen Abwassers aufgenommen worden (Artikel 17), um diese für Präventions- und Frühwarnzwecke zu nutzen. Dafür soll ein nationales System für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Behörden eingerichtet werden. Als relevante Parameter sind dafür in der Richtlinie bisher folgende Parameter benannt:

- SARS-CoV-2-Virus und seine Varianten,
- Poliovirus,
- Influenzavirus,
- neu auftretende Krankheitserreger.

Die Richtlinie ist größtenteils bis Mitte 2027 in nationales Recht umzusetzen. Dies ist zunächst Aufgabe des Bundes.

In die Umsetzungsüberlegungen werden die Bundesländer fortlaufend über den Bund-Länder-Arbeitskreis Abwasser eingebunden, der zur nationalen Umsetzung beschlossen hat, eine Arbeitsgruppe „KARL“ unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit einzusetzen. Niedersachsen ist in der Arbeitsgruppe vertreten.

Die Umsetzung durch den Bund wird voraussichtlich durch eine Bundesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie, eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und eine Anpassung der Abwasserverordnung erfolgen. Die niedersächsische Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser müsste dann angepasst oder aufgehoben werden. Auch die Notwendigkeit einer Anpassung des Niedersächsischen Wassergesetzes ist im Anschluss zu prüfen.

1. Welche Maßnahmen sind auf Landesebene zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/3019 in Bezug auf die vierte Reinigungsstufe geplant?

Derzeit fördert das Land mit EFRE- und Landesmitteln über die Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern“ drei Kläranlagen:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| – Abwasserverband Braunschweig | Kläranlage Steinhof |
| – Wolfsburger Entwässerungsbetriebe | Kläranlage Wolfsburg-Stahlberg |
| – Stadtwerke Delmenhorst GmbH | Kläranlage Delmenhorst |

Das Land hat Ende 2024 die Förderbescheide für den Ausbau dieser Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe zur gezielten Spurenstoffelimination vergeben.

Weitere Projekte sind derzeit nicht geplant. Die Umsetzung der geforderten Herstellerverantwortung in der Kommunalabwasserrichtlinie bleibt abzuwarten.

2. Welche Kläranlagen in Niedersachsen wären laut derzeitiger Einschätzung von der Pflicht zum Einbau einer vierten Reinigungsstufe betroffen?

In Niedersachsen gibt es 24 Kläranlagen \geq 150 000 Einwohner (EW) und 281 Kläranlagen mit 10 000 bis 149 999 EW.

Für die Einführung der 4. Reinigungsstufe ist für die Umsetzung ein Stufenplan vorgesehen:

- Große Kläranlagen \geq 150 000 EW
 - bis 2033: 20 %
 - bis 2039: 60 %
 - bis 2045 100 % der Anlagen
- Große Kläranlagen 10 000 bis 150 000 EW
 - bis 2033: 105%
 - Bis 2036: 30 %
 - bis 2039: 60 %
 - bis 2045 1005% der Anlagen

Der Ausbau der Kläranlagen erfolgt anhand der in Deutschland bis zum 31. Dezember 2030 zu erstellenden Liste von Risikogebieten, in denen Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe auszustatten sind. Diese Liste ist 2033 und danach regelmäßig alle sechs Jahre zu überprüfen.

Für die Vorgehensweise zur Festlegung der Risikogebiete soll ein einheitlicher Ansatz erarbeitet werden. Zur Erarbeitung dieses Vorgehens beabsichtigt das Umweltbundesamt, ein Gutachten zu vergeben.

Ziel des Projektes ist die Entwicklung und Evaluierung einer Methode zur Ermittlung von Risikogebieten sowie einer Methode zur Ermittlung und Bestimmung der in den Risikogebieten im zeitlichen Verlauf auszubauenden Kläranlagen. Dabei sind auch die mit diesen Fragen zusammenhängenden maßgeblichen juristischen Auslegungsfragen zu betrachten.

Die Vergabe des Gutachtens ist ausgeschrieben (Abgabefrist der Angebote 24.06.2025) worden. Das Vorhaben hat eine Laufzeit von 21 Monaten und beginnt unmittelbar nach Zuschlagserteilung.

Erst nach Festlegung der Vorgehensweise kann eine Abschätzung der Anzahl der betroffenen Kläranlagen erfolgen.

3. Wie hoch schätzt die Landesregierung die finanziellen Belastungen durch die vierte Reinigungsstufe für Niedersachsen, differenziert nach Kommunen, Land und Industrie?

Erst nach Festlegung der betroffenen Kläranlagen kann eine Abschätzung des Investitionsbedarfs erfolgen.

4. Gibt es ein strukturiertes Monitoring- oder Frühwarnsystem für Arzneimittelrückstände im Abwasser?

Eine gesetzliche Grundlage für ein Abwassermonitoring auf Drogenabbauprodukte existiert in Niedersachsen nicht. Informationen oder Daten über ein strukturiertes Monitoring- oder Frühwarnsystem für Arzneimittelrückstände liegen nicht vor.

5. Welche Behörden oder Einrichtungen sind für die Erhebung und Auswertung dieser Rückstände zuständig?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. In welchen Kommunen Niedersachsens wurden im Rahmen von Projekten wie SCORE Drogenrückstände im Abwasser gemessen?

An den Studien der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) nehmen weder das Land noch niedersächsische Städte oder Regionen teil. Die SCORE-Group (= Sewage Analysis Core group Europe) führt im Auftrag der EMCDDA die Studie seit 2012 in derzeit 25 Ländern in 75 Städten durch. Die Kommunen können sich freiwillig an der Studie beteiligen.

Eine Initiative der Landesregierung zur Beteiligung der Kommunen ist nicht vorgesehen.

7. Welche Drogenrückstände wurden dabei festgestellt, und wie bewertet die Landesregierung deren Aussagekraft für die Drogenprävention?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

8. Besteht die Absicht, in Zukunft ein systematisches Monitoring von Drogenrückständen im Abwasser landesweit einzuführen?

Ein Abwassermonitoring auf Drogenrückstände ist für Niedersachsen derzeit nicht vorgesehen.

9. Wird bei Drogenrückständen auch auf neue psychoaktive Substanzen (NPS) getestet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Gibt es Forschungs- oder Förderprogramme des Landes zur Entwicklung verbesserter Reinigungsverfahren gegen Medikamenten- und Drogenrückstände?

Weitere Informationen zu Forschungs- oder Förderprogrammen, außer der in der Antwort zu Frage 1 genannten Förderrichtlinie, liegen hierzu nicht vor.